

KINDERBETREUUNGSGELD

DIE FÜNF MODELLE



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



BERUF UND FAMILIE

Die Arbeiterkammer hat sich erfolgreich für ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld eingesetzt. Damit wurden mehr Väter für eine Kinderauszeit gewonnen und eine gerechtere Aufteilung der Kinderbetreuung zwischen Eltern erreicht. Jetzt will die AK eine Vereinfachung und mehr Gestaltungsspielraum für Eltern: sie sollen entscheiden können, ob sie lieber eine längere Auszeit nehmen und monatlich weniger Geld bekommen oder mehr Geld monatlich erhalten und dafür die Auszeit kürzer ist.

Rudi Kaske
AK Präsident



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

KINDERBETREUUNGSGELD

Die fünf Modelle

INHALT

Kinderbetreuungsgeld, Allgemeine Voraussetzungen	3
Die vier Pauschalmodelle des Kinderbetreuungsgeldes	4
Zuverdienstmöglichkeiten	5
Individuelle Zuverdienstgrenze	6
Die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze	7
Berechnung des laufenden Zuverdienstes	7
Verzicht	8
Rückforderung	8
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld	9
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)	10
Modell 12 + 2	10
Anspruchsvoraussetzungen	10
Berechnung der Höhe des ea KBG	11
Günstigkeitsvergleichsberechnung	12
Zuverdienstgrenze beim ea KBG	13
Rückforderung	13
Gemeinsame Bestimmungen für das pauschale und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld	14
Verlängerung der Bezugsdauer	15
Sozialrechtliche Rahmenbedingungen	17
Krankenversicherung	17
Pensionsversicherung	17
Arbeitslosenversicherung	17
Kinderbetreuungsgeld Modelle im Überblick (Tabellen)	20

KINDERBETREUUNGSGELD

Allgemeine Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld sind:

- **Bezug der Familienbeihilfe** für das Kind
- **Lebensmittelpunkt** von antragstellendem Elternteil und Kind **in Österreich**
- ein **gemeinsamer Haushalt** mit dem Kind (Hauptwohnsitz)
- die Durchführung der **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen**
- die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr
- für Nicht-ÖsterreicherInnen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen

ACHTUNG

Kinderbetreuungsgeld ist eine Sozialleistung und hat nichts mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen, insbesondere mit dem Karenzzeitanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, zu tun.

PAUSCHALES KINDERBETREUUNGSGELD

Modell 12 + 2

Bezugshöhe: 33 Euro täglich (rund 1.000 Euro monatlich)

Bezugsdauer: Bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil KBG bezieht; bei Teilung zwischen den Eltern gebührt KBG max. bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes.

Mehrlinge: 16,50 Euro täglich pro weiterem Mehrlingskind

Modell 15 + 3

Bezugshöhe: 26,60 Euro täglich (rund 800 Euro monatlich)

Bezugsdauer: Bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil KBG bezieht; bei Teilung zwischen den Eltern gebührt KBG max. bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes.

Mehrlinge: 13,30 Euro täglich pro weiterem Mehrlingskind

Modell 20 + 4

Bezugshöhe: 20,80 Euro täglich (rund 624 Euro monatlich)

Bezugsdauer: Bis zur Vollendung des 20. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil KBG bezieht; bei Teilung zwischen den Eltern gebührt KBG max. bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes.

Mehrlinge: 10,40 Euro täglich pro weiterem Mehrlingskind

Modell 30 + 6

Bezugshöhe: 14,53 Euro täglich (rund 436 Euro monatlich)

Bezugsdauer: Bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht; bei Teilung zwischen den Eltern gebührt KBG max. bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes.

Mehrlinge: 7,27 Euro täglich pro weiterem Mehrlingskind

ACHTUNG

Bei **allen** Kinderbetreuungsgeldmodellen gilt:

- Der Erstantrag bindet auch den zweiten Elternteil an das gewählte Modell!
- Das Kinderbetreuungsgeld wird auf Antrag bei der Gebietskrankenkasse (Sozialversicherungsträger) gewährt.
- Die Wahl des Kinderbetreuungsgeldmodells kann innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung bei der Gebietskrankenkasse schriftlich korrigiert werden.

Zuverdienstmöglichkeiten zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld darf der Zuverdienst **60% der Einkünfte** aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wird (= **individuelle Zuverdienstgrenze**), **mindestens aber 16.200 Euro** im Kalenderjahr betragen, wenn in allen Kalendermonaten an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt wird.

ACHTUNG: Der Betrag von 16.200 Euro entspricht bei ArbeitnehmerInnen, die ausschließlich Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, einem monatlichen Bruttoverdienst von 1.220 Euro pro Anspruchsmonat mit Kinderbetreuungsgeld.

Für die Ermittlung des Zuverdienstes und der individuellen Zuverdienstgrenze sind folgende Einkunftsarten relevant:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Als Zuverdienst zählen grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG).

Steuerfreie Einkünfte (**ausgenommen** Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) gelten nicht als Zuverdienst.

Nicht zum Zuverdienst und zur individuellen Zuverdienstgrenze zählen: Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Abfertigung, Wochenlohn, 13. und 14. Gehalt, Pflegegeld usw.

Individuelle Zuverdienstgrenze

Mit der individuellen Zuverdienstgrenze können während des Bezuges eines pauschalen Kinderbetreuungsgeldmodells 60% der früheren Einkünfte dazuverdient werden; dies ist vor allem für jene BezieherInnen interessant, die vor der Geburt des Kindes über hohe Einkünfte verfügt haben. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte jenes Elternteiles, der das KBG bezieht.

Relevant für die Berechnung der **individuellen Zuverdienstgrenze** sind die Einkünfte aus dem **Steuerbescheid** (siehe Seite 18) für das Jahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde.

Wurde mehrere Jahre hindurch Kinderbetreuungsgeld bezogen, kann maximal auf das drittvorangegangene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes zurückgegriffen werden. Die Höhe des individuellen Zuverdienstes kann dadurch auch niedriger ausfallen.

Beispiel: Geburt 2015, Bezug von Kinderbetreuungsgeld in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014. Das für die Bemessung der Zuverdienstgrenze relevante Kalenderjahr ist demnach das Jahr 2012.

Ist das relevante Kalenderjahr ermittelt, bildet der **Einkommenssteuerbescheid** aus diesem Jahr die Basis für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze.

Wechseln sich die Eltern beim Bezug des KBG ab, so besteht für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze.

Die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit **laut Einkommenssteuerbescheid** aus dem relevanten Kalenderjahr (siehe Seite 18) werden nach Abzug des Werbungskostenpauschales von mindestens 132 Euro **um 30% erhöht**.
- Fallen in das relevante Kalenderjahr auch **Arbeitslosengeld** und Notstandshilfe, werden diese Bezüge **um 15% erhöht**.
- Die so erhöhten Einkünfte und Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung werden addiert und ergeben einen Endbetrag.
- **60%** des so ermittelten Endbetrages ergibt die jährliche **individuelle Zuverdienstgrenze.**)

TIPP: Die **Krankenkasse** übermittelt nach der **Antragstellung** auf pauschales KBG eine Mitteilung über den Leistungsanspruch. In diesem Schreiben wird als Serviceleistung auch die Höhe der individuellen Zuverdienstgrenze angeführt, die automatisch ermittelt wird, sofern alle erforderlichen Daten (Einkommenssteuerbescheid für das betreffende Jahr) vorliegen.

Berechnung des laufenden Zuverdienstes

- Zunächst ist die Anzahl der Anspruchsmonate innerhalb eines Kalenderjahres, in dem KBG bezogen wird, festzustellen. **Anspruchsmonate** sind Kalendermonate, **in denen an allen Tagen** Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.
- Für jeden Anspruchsmonat ist die **Lohnsteuerbemessungsgrundlage** (ohne Sonderzahlungen) zu ermitteln und für den Anspruchszeitraum (= die Summe der Anspruchsmonate) innerhalb des betreffenden Kalenderjahres zusammenzurechnen.
- Der so ermittelte Gesamtbetrag wird durch die Anzahl der Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert (= auf ein Kalenderjahr hochgerechnet), davon werden die Werbungskosten (zumindest Werbungskostenpauschale von 132 Euro) abgezogen.

- Danach wird der Betrag um 30% erhöht. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden um 15% erhöht.
- Das **Ergebnis** dieser Berechnung wird danach der **höheren individuellen Zuverdienstgrenze** oder der **niedrigeren absoluten Zuverdienstgrenze** von **16.200 Euro** gegenübergestellt.

Liegt das Ergebnis unter **16.200 Euro** oder unter der **höheren individuellen Zuverdienstgrenze**, ist der Anspruch auf KBG unvermindert gegeben. Liegt der ermittelte Zuverdienst über diesen Grenzen, wird der übersteigende Betrag im Nachhinein zurückgefordert.

Wenn Sie ausschließlich Einkünfte aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** erzielen, überschreiten Sie die Zuverdienstgrenze von jährlich 16.200 Euro nicht, wenn die Lohnsteuerbemessungsgrundlage pro Anspruchsmonat, in dem sie Kinderbetreuungsgeld beziehen, nicht mehr als **1.049 Euro** beträgt. Dies entspricht einem Bruttoeinkommen von **1.220 Euro** monatlich.

Nur jene Kalendermonate gelten als Anspruchsmonate, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Einkünfte aus Monatsteilen vor oder nach den Anspruchsmonaten werden nicht in die Zuverdienstberechnung einbezogen.

Achtung: Besteht aufgrund eines höheren vorherigen **Verdienstes** eine **individuelle Zuverdienstgrenze**, ist Seite 6 dieser Broschüre zu beachten.

TIPP: Hilfestellung bei der Ermittlung der individuellen Zuverdienstgrenze und bei der Ermittlung des erlaubten Zuverdienstes erhalten Sie auf der Homepage des Familienministeriums. Siehe Links Seite 18.

Verzicht

Auf den Anspruch auf KBG kann verzichtet werden. Der Verzicht muss im Vorhinein zu Beginn des Kalendermonats bekannt gegeben werden. Im Fall des Verzichtes zählt das Einkommen des Verzichtsmonats nicht zur Zuverdienstgrenze. Der Verzicht kann widerrufen werden. Der Widerruf ist nur für ganze Kalendermonate und max. für sechs Monate rückwirkend möglich.

Rückforderung

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, ist lediglich der Überstiegsbetrag zurückzuzahlen.

Die Überprüfung der Einkünfte erfolgt erst im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

AntragstellerInnen von pauschalem KBG, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, können eine Beihilfe in der Höhe von **6,06 Euro** pro Tag bzw. **180 Euro im Monat** beantragen. Die Beihilfe kann maximal für 12 Monate gewährt werden.

ACHTUNG:

Damit keine Ansprüche verloren gehen, ist es sinnvoll, die Beihilfe erst im Anschluss an das Beschäftigungsverbot (Wochenhilfe) zu beantragen!

Wer ist anspruchsberechtigt?

Alleinerziehende, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben und die Zuverdienstgrenze von 6.400 Euro (2015) an maßgeblichen Einkünften im Kalenderjahr einhalten. Dies entspricht einem monatlichen Entgelt von 405,98 Euro (2015) brutto pro Anspruchsmonat in dem die Beihilfe bezogen wird.

Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.400 Euro (2015) im Kalenderjahr verdienen darf. Dies entspricht bei ArbeitnehmerInnen einem monatlichen Entgelt von 405,98 Euro (2015) pro Anspruchsmonat. Der zweite Elternteil bzw. der/die PartnerIn darf nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen. Dies entspricht in etwa 1.220 Euro brutto pro Anspruchsmonat in dem die Beihilfe bezogen wird.

Überschreitung der Zuverdienstgrenze

Wird die zulässige Einkommensgrenze nur geringfügig überschritten (nicht mehr als 15%), ist der Überstiegsbetrag zurückzuzahlen. Bei Überschreitungen über 15% muss die gesamte Beihilfe zurückgezahlt werden.

WICHTIG:

Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur an den beziehenden Elternteil, sondern auch an den anderen Elternteil oder den/die PartnerIn richten.

EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDERBETREU- UNGSGELD (ea KBG)

Dauer 12 + 2

Bezugshöhe: 80% der Einkünfte, max. 66 Euro täglich (rund 2.000 Euro monatlich)

Bezugsdauer: Bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil KBG bezieht; bei Teilung zwischen den Eltern gebührt KBG max. bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes.

Mehrlinge: Es besteht bei diesem Modell kein Anspruch auf einen Mehrlingszuschlag

Beihilfe: Es besteht kein Anspruch auf eine Beihilfe zum **ea KBG**

Anspruchsvoraussetzungen

Sämtliche allgemeinen Voraussetzungen, die auch für die Pauschalmodelle gelten (siehe Seite 3).

- Das **Arbeitsverhältnis** muss zum **Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufrecht bestehen!**
- Arbeitnehmerinnen, die Anspruch auf Wochengeld haben, müssen **in den letzten 6 Monaten unmittelbar vor dem Wochenhilfebeginn** (Mutterschutzfrist) eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit **tatsächlich** ausgeübt haben, die direkt an das Beschäftigungsverbot anschließen muss.
- Die Erwerbstätigkeit im Ausmaß von **6 Monaten** muss auch **vor einem vorgezogenen Beschäftigungsverbot** (Freistellung durch Arbeitsinspektionsarzt) bereits erbracht worden sein.
- Während des Erwerbstätigkeitserfordernisses (6 Monate) darf **keine Leistung** aus der **Arbeitslosenversicherung** bezogen werden.
- **Väter** müssen in den letzten **6 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes**, für das KBG bezogen werden soll, durchgehend **tatsächlich** erwerbstätig gewesen sein. Unter Erwerbstätigkeit ver-

steht man die tatsächliche Ausübung einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.

- Unterbrechungen von nicht mehr als 14 Kalendertagen schaden dem Anspruch auf das einkommensabhängige KBG nicht.

Folgende Zeiten werden nicht als Unterbrechung des Erwerbstätigkeitserfordernisses gewertet:

- vom Arbeitgeber bezahlter Urlaub
- vom Arbeitgeber bezahlter Krankenstand bzw. bezahlte Dienstverhinderungen
- vom Arbeitgeber bezahlter Zeitausgleich

Zeiten, die der tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind:

- Zeiten eines Beschäftigungsverbot (Mutterschutz), wenn unmittelbar davor 6 Monate tatsächlich ausgeübte Erwerbstätigkeit vorliegt, die direkt an das Beschäftigungsverbot anschließen muss.
- Zeiten einer gesetzlichen Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder Väternkarenzgesetz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahres eines Kindes, wenn unmittelbar vor diesen Zeiten mindestens 6 Monate tatsächliche Erwerbstätigkeit vorliegt und das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Geburt aufrecht besteht.

Berechnung der Höhe des ea KBG

Das **ea KBG** wird nach zwei Methoden berechnet. Grundsätzlich aus 80% des Wochengeldes bzw. zusätzlich aus dem Einkommensteuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (max. aus dem drittvorangegangenen Jahr vor der Geburt). Es gilt jedenfalls das Günstigkeitsprinzip (vergl. Seite 12).

Für Bezieherinnen von Wochengeld

- 80% des errechneten Wochengeldanspruches max. jedoch 66 Euro pro Tag

Wochengeld erhalten unselbstständig Erwerbstätige, Selbstständige, Vertragsbedienstete, freie Dienstnehmerinnen und geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung.

Für BezieherInnen ohne Wochengeldanspruch und Väter

- 80% eines **fiktiv** errechneten Wochengeldes – max. jedoch 66 Euro pro Tag

Dies entspricht dem durchschnittlichen Entgelt der letzten 3 vollen Kalendermonate vor Beginn des Zeitraumes 8 Wochen vor der Geburt (entspricht dem Beschäftigungsverbot).

Das **fiktive Wochengeld** gilt für Väter, Beamtinnen und Beamte;

Danach führt die Gebietskrankenkasse automatisch eine Günstigkeitsvergleichsrechnung durch.

Günstigkeitsvergleichsberechnung

Es erfolgt immer eine Vergleichsberechnung durch die Gebietskrankenkasse aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (max drittvorangegangenes Jahr vor der Geburt des Kindes).

Die Grundlage dafür ist die Berechnung des (fiktiven) Wochengeldes bzw. der jeweilige Einkommensteuerbescheid (Siehe Seite 18) aus dem relevanten Kalenderjahr.

Die Ermittlung des ea KBG aus dem Einkommensteuerbescheid

- Die maßgeblichen steuerpflichtigen Einkünfte sind für ArbeitnehmerInnen Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (lt Steuerbemessungsgrundlage).
- Nicht herangezogen werden: Wochenhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionseinkünfte, die in das Kalenderjahr fallen, aus dem das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu berechnen ist (relevantes Kalenderjahr).
- Die Ergebnisse aus **80% des Wochengeldes** und aus der **Berechnung aus dem Steuerbescheid** werden gegenübergestellt. Der für die BezieherInnen **günstigere, weil höhere Betrag** ergibt den endgültigen Tagesbetrag des **ea KBG**.
- Hilfe bei der Berechnung erhalten Sie durch die Onlinerechner – Links Siehe Seite 18.

ACHTUNG:

Das **ea KBG** kennt keinen eigenen Mindestbetrag. Ergibt sich aufgrund der endgültigen Berechnung ein Tagesbetrag unter 33 Euro täglich, so kann auf die Pauschalvariante 12 + 2 à 33 Euro täglich umgestiegen werden. Für einen Umstieg gilt das Antragsprinzip. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der zweite Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen für das **ea KBG** nicht erfüllt.

Zuverdienstgrenze beim ea KBG

Das **ea KBG** ist ein Einkommensersatzmodell, daher ist eine niedrigere Zuverdienstgrenze vorgesehen.

Der **beziehende Elternteil** muss während des Bezuges von **ea KBG** die **Zuverdienstgrenze** von jährlich **6.400 Euro (2015)** an maßgeblichen Erwerbseinkünften einhalten.

ACHTUNG: Dies entspricht bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit pro Kalendermonat in dem an allen Tagen **ea KBG** bezogen wird, einem monatlichen Bruttoeinkommen von **405,98 Euro (2015)**. Während des **ea KBG** dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

Rückforderung

Wird die zulässige Zuverdienstgrenze im Ausmaß von 6.400 Euro pro Kalenderjahr bzw 405,98 Euro im Anspruchsmonat überschritten, ist der Überstiegsbetrag zurückzuzahlen.

Gemeinsame Bestimmungen für das pauschale und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld

Bezug für das jüngste Kind

KBG gebührt ausschließlich für das jüngste Kind.

Bezugsende

Das KBG endet spätestens mit Ablauf der höchstmöglichen Bezugsdauer bzw. mit dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes. Für das neugeborene Kind muss immer ein neuer Antrag auf KBG gestellt werden.

Wechsel

Die Eltern können sich beim Bezug des KBG 2-mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich grundsätzlich max. 3 Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 2 Monate dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von KBG durch beide Elternteile ist nicht möglich.

Ruhen

Das KBG ruht während des Wochengeldbezuges oder einer wochengeldähnlichen Leistung nach der Geburt in Höhe des Wochengeldbezuges. Eine Verlängerung erfolgt in diesem Fall nicht. Weiters ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Wochengeld bezogen wird - das Kinderbetreuungsgeld ruht in diesem Fall **nicht** für den Vater. Ist aber das Wochengeld geringer als das KBG, gebührt eine Differenzzahlung.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Bei jeder der fünf Varianten sind immer fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von KBG in voller Höhe. Ansonsten wird ab dem

- 10. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 12 + 2)
- 13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15 + 3)
- 17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20 + 4)
- 25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30 + 6)

das Kinderbetreuungsgeld **halbiert**.

- Beim **ea KBG** wird ab dem 10. Lebensmonat des Kindes die Leistung **pro Tag um 16,50 Euro** reduziert.

Hebammengespräch im Rahmen des Mutter- Kind- Passes

Seit 1.11.2013 kann innerhalb der 18. bis 22. Schwangerschaftswoche zusätzlich eine einstündige kostenlose Beratung durch eine Hebamme in Anspruch genommen werden.

Das Gespräch ist freiwillig, die ärztlichen Untersuchungen werden dadurch nicht berührt.

Die Hebammenberatung ist nicht Voraussetzung für die Weitergewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

Verlängerung der Bezugsdauer

In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von KBG von max. 2 Monaten über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil ohne Wechsel zusteht, kommen:

Verlängerung in Härtefällen

Der zweite Elternteil ist aufgrund eines Ereignisses am Bezug des KBG im Zeitraum der Verlängerung verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe).

Verlängerung für AlleinerzieherInnen

Ein Elternteil ist zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mindestens 4 Monaten alleinstehend, hat einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt, und es wird tatsächlich noch kein Unterhalt bezogen. Des Weiteren darf das **maximale Nettoeinkommen** von 1.200 Euro in den letzten 4 Monaten bzw. im Verlängerungszeitraum (je 300 Euro zusätzlich für jede weitere Person im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird) **nicht überschritten** werden. Zum Einkommen zählen auch Leistungen aus der gesetzlichen oder freiwilligen Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe sowie Beihilfen und Zuschüsse.

Antragstellung

Das **KBG** sowie die **Beihilfe zum KBG** müssen Sie beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) beantragen.

Achtung: Für Anträge ab 1.1.2014 kann bei irrtümlicher Modellwahl innerhalb von 14 Tagen ab der Antragstellung bei der Gebietskrankenkasse eine schriftliche Korrektur des Antrages vorgenommen werden.

Das KBG kann bis zu 6 Monate rückwirkend beantragt werden. Wird im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch ein Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistungen sinnvoll ist, damit es nicht zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze kommt. Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert ist bzw. zuletzt versichert war.

Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen.

VORSICHT:

- Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt **niemals** einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld!
- Ein **Antrag auf Kinderbetreuungsgeld** kann **niemals die Meldepflichten** für eine arbeitsrechtliche Karenzzeit **gegenüber dem Arbeitgeber** ersetzen! (Siehe Broschüre Mutterschutz, Karenz und Elternteilzeit!)

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Krankenversicherung

Während des Bezuges von KBG besteht grundsätzlich eine Krankenversicherung für den/die BezieherIn und das Kind. Dazu ist kein gesonderter Antrag nötig.

Pensionsversicherung

Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1. Jänner 2005 besteht für die ersten 4 Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab der Geburt der Kinder). Dadurch werden Beitragszeiten erworben. Die Beitragsgrundlage und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Pension beträgt im Jahr 2015 monatlich 1.694,39 Euro pro Monat Kindererziehung.

Arbeitslosenversicherung

Im Anschluss an den Bezug von KBG und bei Verlust des Arbeitsplatzes besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Erfüllung der Anwartschaftszeiten) in der Regel ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist grundsätzlich auch parallel zum Bezug des pauschalen KBG möglich, wenn das Kind von einer geeigneten Person oder Einrichtung betreut ist und die Mutter/der Vater der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Mindestverfügbarkeit 16 Stunden pro Woche).

Achtung: In diesen Fällen wird das Arbeitslosengeld bei den Pauschalmodellen auf die jährliche Zuverdienstgrenze angerechnet.

Achtung beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld!

Ein Antrag auf oder ein Bezug von **Arbeitslosengeld während des Bezuges von einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** führt zum **Anspruchsverlust** und zur **Rückforderung des ea KBG**.

Wichtig

Für die Berechnung der **individuellen Zuverdienstgrenze** bei den Pauschalmodellen sowie für die **Höhe des ea KBG** wird als Berechnungsgrundlage der **Einkommenssteuerbescheid** aus dem relevanten Kalenderjahren benötigt. Den Einkommenssteuerbescheid erhalten Sie, wenn sie einen Antrag auf **ArbeitnehmerInnenveranlagung** beim Finanzamt stellen.

Sie können den Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung auch Online www.finanzonline.at stellen.

Weitere Informationsmöglichkeiten finden Sie unter:

- wien.arbeiterkammer.at/berufundfamilie
- Familienservice-Hotline: 0800 240 262
- Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner, Familienbeihilfenrechner, Publikationen, Studien und Broschüren: www.bmfj.gv.at
- ArbeitnehmerInnenveranlagung: www.finanzonline.at/

	einkommensabhängiges KBG 12 + 2	Pauschalmodell 12 + 2	Pauschalmodell 15 + 3	Pauschalmodell 20 + 4	Pauschalmodell 30 + 6
Höhe des KBG pro Monat	80 % vom Wochengeld; sonst 80 % von einem fiktiven Wochengeld; zusätzlich erfolgt Güstigkeitsvergleich mit dem Steuerbescheid aus dem relevanten Kalenderjahr; max. 2.000,- Euro	ca. 1.000,- Euro	ca. 800,- Euro	ca. 624,- Euro	ca. 436,- Euro
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zum 12. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat	bis max. zum 15. Lebensmonat	bis max. zum 20. Lebensmonat	bis max. zum 30. Lebensmonat
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	bis max. zum 14. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat	bis max. zum 18. Lebensmonat	bis max. zum 24. Lebensmonat	bis max. zum 36. Lebensmonat
Mindestbezugsdauer pro Block	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit nötig?	mind. die letzten 6 Monate vor der Mutterschutzfrist/Väter vor Geburt Ausübung einer sozialversicherungs- pflichtigen Erwerbstätigkeit	nein	nein	nein	nein
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	6.400,- Euro (entspricht etwa 14 mal der Geringfügigkeitsgrenze); kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro
monatlicher Zuschlag pro Mehrling	kein Zuschlag	ca. 500,- Euro	ca. 400,- Euro	ca. 312,- Euro	ca. 218,- Euro
Beihilfe zum KBG	keine Beihilfe	12 Monate je ca. 180,- Euro			
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat	2 Monate zwischen 15. und 17. Lebensmonat	2 Monate zwischen 20. und 22. Lebensmonat	2 Monate zwischen 30. und 32. Lebensmonat

Kinderbetreuungsgeld Modelle im Überblick

Modell Bezug bis zum jeweiligen Lebensmo- nat des Kindes	Tagsatz in Euro	Monatlicher Bezug in Euro	Gesamtbetrag bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil in Euro	Gesamtbetrag bei Inanspruchnah- me durch den 2. Elternteil bei Inan- spruchnahme durch einen Elternteil in Euro	Maximale Gesamtsumme in Euro
Einkommensabhängi- ges Modell 12 + 2 80 % des Netto- Einkommens	33,--	1.000,--	10.197,--	2.000,--	12.197,--
	66,--	2.000,--	20.394,--	4.000,--	24.394,--
Modell 12 + 2	33,--	1.000,--	10.197,--	2.000,--	12.197,--
Modell 15 + 3	26,60	800,--	10.645,--	2.427,--	13.072,--
Modell 20 + 4	20,80	624,--	11.510,--	2.531,--	14.041,--
Modell 30 + 6	14,53	436,--	12.446,--	2.652,--	15.098,--

WICHTIGE INFO

Liebe Leserin, lieber Leser,

bitte bedenken Sie, dass die in dieser Broschüre erklärten Ausführungen lediglich gesetzliche Regelungen darstellen und der allgemeinen Information dienen. Die konkrete Rechtslage in Ihrem Fall kann nur nach eingehender Betrachtung festgestellt werden.

Sämtliche Inhalte unserer Druckwerke werden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Achten Sie bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Broschüre im Impressum. Manchmal reicht das Lesen einer Broschüre nicht aus, weil sie nicht auf jede Einzelheit eingehen kann. Wenn die Komplexität Ihres Falles über die geschilderten Regelungen hinausgeht, rufen Sie bitte unsere Hotline an: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.arbeiterkammer.at

Alle **aktuellen AK Broschüren** finden Sie im Internet zum Download:

■ wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

■ E-Mail: bestellservice@akwien.at

■ Bestelltelefon: (01) 501 65 401

Artikelnummer **522**

5. überarbeitete Auflage, Juli 2015

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
Titelfoto: © Photolibary GettyImage.de
Druck: WallaDruck GmbH & Co. KG, 1050 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien

BBB

BERUF BABY BILDUNG

Die Messe für ArbeitnehmerInnen in Elternkarenz

TIPPS - INFOS - BERATUNG

- Beruflicher Wiedereinstieg
- Kinderbetreuungseinrichtungen
- Arbeits- und sozialrechtliche Fragen
- Kinderbetreuungsgeld
- Steuertipps für Familien
- Kurse und Workshops auf der Messe
- Kinderbetreuung während der Veranstaltung

Weitere Infos zur Messe und den jährlichen Termin finden Sie im Internet unter wien.arbeiterkammer.at/berufundfamilie

EINE VERANSTALTUNG DER AK WIEN - JEDES JAHR IM FRÜHJAHR.



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

